

zwischen Bevölkerung und ökonomischer Entwicklung nicht direkt sind, sondern durch zahlreiche Zwischenglieder wirken: niedriges Bevölkerungswachstum führt nicht automatisch zu einer stärkeren Entwicklung. Es bestand Übereinkunft, daß Bevölkerungspolitik ein integraler Bestandteil der Wirtschafts- und Sozialpolitik ist.

Ausschuß II, der sich mit dem komplexen Zusammenhang von Umwelt, Ressourcen und Bevölkerung befaßte, stellte in den Mittelpunkt seiner Diskussion Fragen zur gerechten Verteilung von Ressourcen auf die Länder der Welt sowie Überlegungen zum Abbau des verschwenderischen Konsums, wie er häufig in den Industrieländern zu beobachten ist. Als eine der größten Quellen der Verschwendung von Ressourcen wurden die umfangreichen Ausgaben für Rüstungszwecke aufgezeigt.

Ausschuß III über Familie und Bevölkerung betonte in seinen Beratungen den engen Zusammenhang zwischen der Wohlfahrt der Familie und dem Stand der sozialen und ökonomischen Entwicklung einer Gesellschaft. Ziel jeder Familienpolitik soll die Anhebung des Einkommens- und Lebensniveaus der armen Bevölkerung eines jeden Landes sein. Die Lösung der Probleme der Bevölkerung und Familie soll auf verschiedenen Ebenen gesucht werden und Maßnahmen wie selektive Wanderung, Umverteilung von Ressourcen zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, bessere Gesundheitsversorgung einschließen. Breite Aufmerksamkeit widmete der Ausschuß der Verbesserung des Status der Frau in der Gesellschaft und der Situation der älteren Menschen. Es bestand Übereinstimmung unter den Delegierten, daß Familienplanung als Politik kein Ersatz für die soziale und ökonomische Entwicklung sein kann.

VI. Von der Konferenz in Bukarest konnte man nicht die Lösung des Problems der Bevölkerungsentwicklung erwarten; sie konnte lediglich das Bewußtsein für Probleme schaffen. Das gilt auch für die Industrieländer, die ebenso wie die Entwicklungsländer aufgerufen sind, Bevölkerungsfragen stärker als bisher in die politischen Überlegungen einzubeziehen und die Länder der Dritten Welt bei der Lösung ihrer Bevölkerungsprobleme zu unterstützen.

Soziale Gerechtigkeit durch sozialen Wandel — Verbesserter Schutz der Menschenrechte — Empfehlungen des ECOSOC — Selbstbestimmungsrecht in Deutschland (48)

Durch einen demokratischen Wandel der Wirtschafts- und Sozialordnung soll der soziale Fortschritt in den entwickelten und unterentwickelten Ländern gefördert werden. Diesem, von der Generalversammlung 1969 in der »Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung« (A/Res/2542) verkündeten Ziel soll eine Reihe von Maßnahmen dienen, die der UN-Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) auf seinen diesjährigen Tagungen beriet. Insbesondere will der Rat Indikatoren aufstellen, mit deren Hilfe sozialer Fortschritt gemessen werden kann. Hierzu forderte er von den UN-Mitgliedstaaten Informationen über ihre nationalen Maßnahmen gegen Ungleichheit, Ausbeutung und Arbeitslosigkeit, sowie gegen die letzten Reste von

Kolonialismus, Rassismus und anderen Ideologien, die den Prinzipien der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Zusätzlich soll der UN-Generalsekretär über entsprechende internationale Aktivitäten berichten und Sozialdaten untersuchen, die für den politischen Entscheidungsprozeß und die Entwicklungsplanung bedeutsam sind. Der Rat stellte fest, daß die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nur verwirklicht werden können, wenn die Völker ein angemessenes Wirtschaftswachstum erreicht haben.

In einer Reihe von Resolutionen befaßte sich der Rat mit der Rechtsstellung der Frau. Er übernahm das von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vorgeschlagene Programm für das Weltfrauenjahr 1975 (vgl. VN 1974 S. 57 f.), dessen Höhepunkt die Weltfrauenkonferenz in Kolumbien sein wird. Der diesjährigen Generalversammlung legte der Rat den Entwurf einer Erklärung zum Schutz von Frauen und Kindern in Kriegszeiten vor.

Probleme des Menschenrechtsschutzes beschäftigten den Rat ebenfalls; hierzu übernahm er die Entwürfe der Kommission für Menschenrechte (vgl. VN 1974 S. 57). Die Entschlüsse konzentrieren sich wiederum auf die Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen im südlichen Afrika. So werden Südafrika, Portugal und das unrechtmäßige Regime in Rhodesien erneut scharf verurteilt, da sie die UN-Resolutionen über grundlegende Menschenrechte und das Selbstbestimmungsrecht »hartnäckig und offenkundig« verletzen. Der Rat forderte alle Staaten auf, die während der letzten Generalversammlung beschlossene Konvention über die Unterdrückung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (A/Res/3068) zu ratifizieren. Die Konvention soll unmenschliche Handlungen verfolgen, die von einer rassistischen Gruppe mit dem Ziel begangen werden, eine andere rassistische Gruppe zu beherrschen und zu unterdrücken. Ferner würdigte der Rat den Beginn des Jahrzehnts für den Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung, das die Generalversammlung 1972 beschlossen (A/Res/2906 und 2919) und im Dezember 1973 anlässlich der 25-Jahrfeier der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/Res/3057) eingeleitet hat. Zugleich schlug der Rat Maßnahmen vor, die den Zielen dieses Jahrzehnts dienen sollen; hierzu gehören »sofortiger Abbruch« aller Beziehungen, »die den rassistischen Regimen im südlichen Teil Afrikas ermöglichen, die afrikanische Bevölkerung weiter zu unterdrücken«, sowie Unterstützung der Befreiungsbewegungen und der Opfer von Apartheid und Rassendiskriminierung.

Staaten, die die weißen Regierungen im südlichen Afrika fördern, bezeichnete der Rat als »Komplizen« dieser Regierungen. Er befürchtet, daß die Regime durch jede Zusammenarbeit mit anderen Ländern ihre Herrschaft stabilisieren können, was sich ungünstig auf die Menschenrechte, vor allem auf das Diskriminierungsverbot, auswirken kann. Die Menschenrechtskommission soll hierüber einen Bericht vorlegen.

Die historische und gegenwärtige Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts soll unter besonderer Berücksichtigung des Men-

schensrechtsschutzes ein Sonderberichterstatter untersuchen. In der Ratsdebatte um die Einsetzung des Berichterstatters legte die Delegation der Bundesrepublik Deutschland den Standpunkt der Bundesregierung zum Selbstbestimmungsrecht in Deutschland dar: Die Bundesregierung habe im »Brief zur Deutschen Einheit« unwidersprochen klargestellt, daß das Recht auf Selbstbestimmung vom deutschen Volk ohne Gewaltanwendung ausgeübt werden könne. Dieser Anspruch entspreche der Ostpolitik der Bundesregierung. Die Regierung stehe zum Gewaltverzicht, mit Ausnahme der Selbstverteidigung. Sie werde weiterhin für einen Friedenszustand arbeiten, in dem das gesamte deutsche Volk sein Selbstbestimmungsrecht in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der UNO-Charta, der Menschenrechtskonventionen und der Grundlagen des Völkerrechts wahrnehmen könne.

Der diesjährigen 29. Generalversammlung empfahl der Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Abfassung einer Erklärung über die Beseitigung religiöser Intoleranz mitzuwirken, die gegenwärtig ausgearbeitet wird. Grundsätzlich schloß sich der Rat den Empfehlungen der Suchtstoffkommission an, die den Konsum und Schmuggel von Rauschgiften eindämmen sollen (vgl. VN 1974 S. 92 f.).

Besorgt äußerte sich der Rat über die Einschränkung der Menschenrechte in Chile, wo das Leben von Anhängern der gestürzten Regierung Allende »unmittelbar bedroht« sei; er forderte die chilenische Militärregierung auf, die »grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten wiederherzustellen«.

Rechtsfragen

Völkerrechtskommission: Staatennachfolge und Staatenhaftung (49)

Das Fortbestehen völkerrechtlicher Verträge bei Staatennachfolge und die Frage der Staatenhaftung waren Hauptthemen der diesjährigen Tagung der Völkerrechtskommission in Genf vom 6. Mai bis 26. Juli. I. Staatennachfolge (Staatsukzession) ist die Ablösung eines Staates durch einen anderen Staat in der Verantwortung für die internationalen Beziehungen eines Territoriums. Die Probleme, die sich aus der Staatennachfolge hinsichtlich von Verträgen, der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen und anderer Fragen ergeben, beschäftigen die Völkerrechtskommission schon seit der ersten Kommissionstagung 1949. Ein 1972 erarbeiteter und auf der jüngsten Tagung der Kommission fertiggestellter Entwurf soll der Generalversammlung als Grundlage für die Ausarbeitung einer Konvention dienen. Mit ihr will die Generalversammlung die Wiener Konvention über das Vertragsrecht dergestalt ergänzen, daß sie auch auf Staatsverträge der Gebietsvorgänger anwendbar ist. Hierzu mußte zunächst festgestellt werden, inwieweit die vom Gebietsvorgänger geschlossenen Verträge für den Gebietsnachfolger verpflichtend sind. Angesichts zweier gegensätzlicher Lehren im Völkerrecht (erstens: die Verträge bleiben automatisch in Kraft; zweitens: sie erlöschen, wenn ein neuer Staat entsteht) entschied